

A. 106, 33.

Yd
1137

Der

Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen
freyen Berg-Stadt

St. Marienberg

Neue

Steuer = Ordnung.



St. Annaberg,
gedruckt bey Augusti Valentin Friesen.

1754.



112

UNIVERSITÄTS- und LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT
HALLE (GALE)

UNIVERSITÄTS- und LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT
HALLE (GALE)

112

UNIVERSITÄTS- und LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT
HALLE (GALE)

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS- BIBLIOTHEK
HALLE
(GALE)

UNIVERSITÄTS- und LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT
HALLE (GALE)

112





Sie Bürgermeister und Rath der
Königl. Pöhl. und Churfürstl.
Sächs. freyen Berg = Stadt
St. Marienberg, thun hier=
mit gegen jedermänniglich, ab=
sonderlich aber unsern Bürgern, Berg=
und Handwerck-Leuten, und andern Ein=
wohnern, denen es von nöthen und daran
gelegen ist, urkunden und offenbahren;

Demnach unsere liebe Vorfahren ihrer
aufhabenden Amts = Schuldigkeit nach
zu gemeiner Stadt Besten Anno 1536. ei=
ne Feuer = Ordnung wohlbedächtlich abgefaf=
set, zum öffentlichen Druck befördert, und
durch den damaligen Landes = Fürsten, Herz=
zog

zog Heinrichen zu Sachsen 2c. Donnerstags
nach Trinitatis Anno Domini 1540. gnä-
digst confirmiren lassen, selbige auch den 14.
Maji 1586. zum andernmal in Druck her-
ausgegeben, und wir unsers Orts noch wohl
erinnert sind, was überaus große Feuer-
Schäden sowohl hiesige Stadt Anno 1610.
1641. 1676. 1684. und 1693. als andere be-
nachbarte Städte und Dörffer dieses Schur-
fürstenthums und incorporirter Lande in
kurzen erlitten, und wie bey dem letzten
Brande alle lederne Eymmer und anderes
Feuer-Geräthe zugleich im Feuer verdor-
ben, auch wie seit dem, wo es Gott in Gna-
den nicht verhütet, wir zu unterschiedenen
malen in dergleichen Unglück von neuen ge-
rathen können; So haben wir aus tragen-
den Obrigkeitlichen Amt der Nothdurfft zu
seyn erachtet, vorige Ordnung mit gutem
Bedacht zu durchgehen, selbige in gewissen
Puncten zu ändern, und auf gegenwärtigen
Zu-

stand und Zeiten einzurichten, auch sodenn
in offenen Druck zu geben, und einem jeden
Bürger, damit er, wenn über alles Ver-
hoffen ferner Feuer, so doch Gott in Gna-
den verhüten wolle, auskommen sollte, was
seine Verrichtung sey, wissen möge, ein Exem-
plar auszustellen.

I.

Soll ein jeder Bürger, Berg- und Handwerks-
Mann, Hauswirth, und andere Inwohner die-
ser Stadt, nebst seinem Weib, Kinder und Gesinde,
sich eines gottseeligen, Christlichen, erbarn Lebens
und Wandels beflüssigen, Abends und Morgens den
durch Sünden erzürnten Gott mit andächtigem Ge-
beth, (ohne welches sonst alle gute Ordnung, flei-
sige Vorsorge und Wachen vergeblich,) um Abwen-
dung dergleichen Feuers Noth inbrünstig ansehen;
nächst diesem in seinem Hause allenthalben unverdrof-
sene Aufsicht haben, daß die Heerd-^{Reinigung} Stätte und Feu-
er-^{der Feuer-} Desten öftters, und zum wenigsten des Jahrs 2.
bis 3. mahl gekehret, und vom Ruße gesaubert, die
Desten nicht überhizet, vielweniger Holz, wie bisher
geschehen, in denenselben aufgestemmet und gedörret,
noch brennende Spähne und Lichte ohne Laternen in
die

Fleißiges Be-
rathen u. Auf-
sicht auf's
Feuer.

Reinigung
der Feuer-
Mauern.

Holz dörren.

Spähne und
Lichte ohne La-
ternen.

die Ställe, auf die Böden, Kammern, oder wo sonst leichtlich dadurch Unglück geursachet werden kan, getragen werden mögen; gestalt dann der oder diejenigen, so deme zuwider handeln, jedesmahl ein gut Schock Straffe zu erlegen schuldig seyn sollen.

II.

Gastwirthhe.

Verdächtige
Leute.

Bornehmlich aber sollen dieses Gastgebere und andere, so Ausrichtungen haben, auch Bierschencken, fleißig beobachten, verdächtige Leute nicht herbergen, da sie Verdacht mercken, solchen alsbald dem regierenden Bürgermeister anzeigen, und die Gastwirthhe, wenn sie viel Gäste haben, und sonderlich bey Meßzeiten die Juden durchzureisen pflegen, des Nachts einen Wächter, der auf das Geleuchte in Ställen fleißige Aufsicht habe, halten.

III.

Neu-Anbau-
ende.

Steinerne
Feuer-Mäu-
ern.

Ein jeder Neu-Anbauender, oder welcher sonst sein Haus bessern will, sonderlich aber Becker, Kannengießer, Schmiede, Schösser, Töpffer, Seifensieder, Brandtwein-Brenner, auch andere, die ihr Handwerck mit Feuer treiben, sollen steinerne Feuer-Desten, darinnen keine Schlünde seyn, die man nicht besteigen kan, aufzuführen gehalten seyn, und

und darzu einem jeglichen von uns, dem Rath, Vier-
hundert Ziegel geschencet werden, diejenigen aber,
so mit Feuer ihre Handwercke nicht treiben, oder aus
Armuth steinerne Feuer-Ofen aufzuführen nicht
vermögen, sollen die hölzernen von innen und aussen
wohl fleben, mit Kalck tünchen, und mit Schindeln
oder Brettern nicht überdecken, auch sonst vor al-
ler besorgenden Gefahr möglichst bewahren, wie nicht
weniger die Böden mit Brettern belegten lassen, daß
man bey ereigneter Feuers-Gefahr sicher darauf ge-
hen, und retten könne.

IV.

Mit Stroh soll man, bey Straffe 20. Groschen, ^{Stallthüren}
im Winter die Stall-Thüren nicht umflechten, noch ^{Dach- u. Kell-}
die Stall-Dach- und andere Fenster, auch Keller- ^{löcher nicht}
^{mit Stroh zu}
^{umflechten.}
Löcher darmit verstopffen, sondern dieselben mit Thü-
ren, Läden und Fenstern, damit die Feuer-Funcken
nicht hinein kommen, verwahren.

V.

Hart Reißholz, denn das weiche oder sichte ^{Reißig, Holz,}
bey hoher Straffe hiermit gänzlich verbotthen wird, ^{Heu u. Stroh}
soll niemand über ein Fuder in seinem Hause haben, ^{nicht übrig}
^{einzuschaffen.}
vielweniger solches auf die Böden und in die Kam-
mern

mern schaffen, auch mit übrigen Holz, Heu und Stroh sich nicht überlegen; der oder diejenigen aber, so darwider handeln werden, sollen jedesmahl in 30. Groschen Straffe verfallen seyn.

VI.

Kohlen nicht
auf die Böden
und Kammern
zu legen.

Bei gleicher Straffe wird auch denen Schmieden und andern, so zu ihren Handwercken Kohlen gebrauchen, gebothen, daß sie solche nicht alsbald, wenn sie herein geführet, in die Häuser schaffen, sondern meistens einen Tag und Nacht vor denen Thüren liegen lassen sollen, auf die Böden und Kammern aber selbige zu legen, soll hiermit gänzlich, und bey Verlust des Bürger-Rechts verbothen seyn.

VII.

Ledige Fässer.

Asche.

Spahn-Licht.

Nächtlich
Bierfassen.

Die gepichteten ledigen Fasse sollen an solchen Orten, wo man mit Feuer und Licht zu thun hat, oder sonsten Feuers-Gefahr zu besorgen ist, nicht aufgehoben, noch Asche auf Böden, oder nahe bey Holz und andern Dingen, welche leichtlich zünden, geschützt, oder in Fässern dahin gesetzt werden; wie dann auch mit brennenden Spähnen auf der Gasse zu gehen, und bey nächtlichen Bierfassen Feuer auf die Gassen zu machen, gänzlich verbothen seyn soll.

VIII. Die

VIII.

Diejenigen Handwerks-Leute, die mit ihrem ^{Handwerker,} Handwerk viel Spähne machen, als Tischler, Böttcher, Wagner, Drechsler und andere, sollen an die ^{so in Holz ar-} Orte, wo Spähne liegen, mit Feuer und Licht nicht ^{beiten, und} gehen, noch da man mit Feuer und Lichten nothwen- ^{viel Spähne} dig zu thun hat, die Spähne oder andere Sachen, so ^{machen.} leicht zünden können, bringen, und wenn sie des Winters über bey Licht arbeiten, vor Anzündung desselben die des Tages über gesammelten Spähne aus der Werkstatt schaffen, bey Straffe 20. Groschen.

IX.

Nichts weniger sollen die Seiler ihre Wagen- ^{Seiler.} schmiere vor der Stadt, oder andern angewiesenen sichern Orten verfertigen, auch mit Pech, Dehl, Flachs und Hanf in ihren Häusern sich nicht überlegen, das Bedürfniß aber vor Feuer wohl bewahren, damit durch ungewöhnlich Geleuchte, noch sonst durch sie und die ihrigen einiger Schade nicht verursacht werde. So sollen auch die Löffler ^{Löffler.} des Nachts ^{Flachsdörre.} durchaus nicht brennen, auch das Flachsdörren in Backöfen und Stuben innerhalb der Stadt, ingleichen bey Nachtzeit Unschlitt zu schmelzen, Lichte zu ^{Unschlitt} ziehen, Badens und Waschens halber Feuer anzu- ^{schmelzen,} machen, oder bis in die Nacht hinein zu halten, hier ^{Lichte ziehen.} ^{Baden und} ^{Waschen.} mit

B.

mit

mit gänzlich verbotthen, auf die Uebertreter aber 1.
bis 2. gute Schock Straffe gesetzt seyn.

X.

Wasser segnen.

Ein jeglicher Bürger, er habe in seinem Hofe Wasser oder nicht, soll, bey Vermeidung 10. Groschen Straffe, von Walpurgis bis Michaelis ein halb Bierfaß voll Wasser vor seinem Hause stehen haben, diejenigen aber, so dergleichen Gefäße des Nachts aus Muthwillen umstoßen, jedesmahl um 1. gut Schock, oder 14. Tage lang mit Gefängniß gestraffet, und darinnen mit Wasser und Brod gespeiset werden.

XI.

Anschaffung
des Feuergeräthes.

Und wie wir nun unsers Orts das bey neulichsten Brande abgegangene Feuer-Geräthe zum Theil wieder angeschaffet, auch ferner dahin bedacht seyn werden, daß solches, so viel sichs nur thun lassen, und der erschöpffte Fiskus tragen will, nach und nach vermehret werde: also wäre auch zu wünschen, daß die Bürgerschaft des Vermögens, damit sie die vor Alters einem jeden zugetheilten Stücke aufbringen könnten; damit aber im Nothfall man von dergleichen Geräthe nicht so gar entblöset sey, sondern einigen Vorrath zum Gebrauch und allgemeinen Noth-Hülffe

Hülffe haben möge, so sollen nicht alleine, gemachter
Abtheilung nach, die Zünfte die ledernen Eymmer un-
verlangt wieder auf das Rathhaus schaffen, sondern
auch diejenigen Bürger, so es im Vermögen haben,
absonderlich aber die Brandtweimbrenner, Becken,
Schmiede, Schlosser, Rammengießler, Seiffensieder,
und andere, so mit Feuer ihre Handwercke treiben,
wenigstens einen ledernen Eymmer, einen Feuer-Ha-
ken und Fahrt in ihrem Hause haben, die aber, wel-
che es aus Armuth nicht aufbringen können, zum we-
nigsten eines von diesen Stücken anschaffen, darmit
er dadurch seine eigene Gebäude vor dem Flug-Feuer
und sonst vor Gefahr schützen könne.

XII.

Damit nun über diesen allen um so viel eher ge-
halten, und gute Behutsam- und Fürsichtigkeit in ^{Be sichtigung}
denen Häusern und sonst gebraucht werde, so soll ^{der Desten}
monatlich, und so oft es die Noth erfordert, einer ^{und Feuer-}
aus des Rath's Mittel, so absonderlich hierzu geord- ^{Geräthes.}
net, benebst dem Viertels- auch Zimmer- und Mau-
er-Meister, mit Zuziehung eines Destenkehrers, von
Haus zu Haus umgehen, sowohl das einem jeden zu-
getheilte Feuer-Geräthe, als auch die Feueröfen in
Bachhäusern, Küchen, Oberstuben, Werckstätten,
Badekübeln und andern, von innen und aussen mit
B 2 Fleiß

Fleiß besichtigen, wo er einigen Mangel oder besorgende Feuers-Gefahr verspühre, solches dem regierenden Bürgermeister anzeigen, nicht weniger dem Wirth, den Mangel zu ersetzen und zu verbessern, andeuten, auch nach Gelegenheit, bis die Besserung geschehen, das Feuer ganz verbiethen, und die Doffen einreißen lassen, maßen dann auch die Widersetzlichen und Ungehorsamen zum ersten mahl 30. Groschen, folgendts aber jedesmahl doppelt, auch wohl höher gestraffet werden sollen.

XIII.

Ein jeder Bürger soll auf den andern gute Achtung haben.

Wie auch ein jeder Bürger, welcher bey seinem Nachbar und sonst vermercket, daß mit dem Feuer übel und gefährlich umgegangen wird, solches dem regierenden Bürgermeister, damit dawider gehörige und schleunige Verfügung geschehen, die Verbrecher auch zu verdienter Straffe gezogen werden können, seinen Eydes-Pflichten nach unverlangt anzuzeigen schuldig seyn soll.

XIV.

Offenbarung entstehen den Feuer-Schadens.

Würde aber aus Gottes gerechten Zorn und Verhängniß, über allen angewandten Fleiß und gebrauchte menschliche Vorsichtigkeit, (welches doch der barmherzige Gott in Gnaden verhüten wolle,)

iii

in einem Hause und zugehörigen Gebäuden Feuer
 entstehen: so soll der Wirth und die Seinigen als
 bald ein Geschrey machen, und die Nachbarn um
 Hülffe anrufen, diese aber ihm hierauf auch treulich
 beystehen, und das Feuer, ehe es überhand nimmt,
 in Zeiten dämpffen helfen, nicht aber, wie öfters
 zum unwiederbringlichen Schaden leider! zu gesche-
 hen pfleget, zuforderst zu ihren Mobilien greiffen,
 und selbige wegflüchten; maßen vann wir hierdurch
 einem jeden seiner selbst eigenen Wohlfahrt und auf-
 habenden Pflicht wohl erinnert und darneben anbe-
 fohlen haben wollen, daß bey unnachbleibender har-
 ter Bestrafung am Leib, Gut, oder sonsten nach
 Ordnung der Rechte der Wirth das Feuer nicht ver-
 tuschen, noch die Nachbarn auf sein Anrufen ihn
 hilflos lassen, mit dem Austragen den Anfang ma-
 chen, und solchergestalt, daß das Feuer Flucht be-
 komme, verursachen sollen.

Nachbarn
 sollen zu Hül-
 fe kommen.

XV.

Im Fall nun die Nachbarn das ihrige beym Lö-
 schen gethan, dabey aber nichts ausrichten, noch das
 Feuer dämpffen können, sondern selbiges zum Aus-
 bruch und einen allgemeinen Auslauff kommen ist,
 soll denen nächsten Nachbarn, so neben an und gegen
 über wohnen, ihre Häuser selbst zu retten, oder die

Wenn das
 Feuer zum
 Ausbruch
 kommet, wie
 sich zu ver-
 halten.

Mobilia in Sicherheit zu schaffen vergönnet, die übrigen aber, und denen das Feuer so nahe nicht ist, desto heftigere Gegenwehr thun, und daß sowohl allgemeiner als eigener Schade verhütet werde, beflissen seyn; würde auch einer oder der andere, über alle Zuversicht, deme nicht nachleben, soll er als einer, der seinen Eyd und Pflicht vergessen, bestraffet werden.

XVI.

Der Thürmer
soll das Feuer
durch Glocken-
schlag andeu-
ten, und ein
Zeichen aus-
stecken.

Wenn zwey
Feuer entste-
hen.

So bald ein Feuer aufgehet, und Loh brennet, soll der Thürmer, welcher mit grossen Kosten auf dem Thurm gehalten wird, und deswegen Tages und Nachts fleißige Aufsicht haben, und seiner Pflicht wohl eingedenck seyn soll, auf die Seiger-Glocke anschlagen, und des Nachts denen Nachtwächtern zuschreyen, auch gegen den Ort, da das Feuer ist, ein brennend Licht in einer Laterne, des Tages aber die Feuerfahne ausstecken, da auch zwey Feuer zugleich, oder bald nach einander aufgehen, so soll er neben dem Seiger-Schlag in die Trompete stoßen, und gegen den Ort des andern Feuers das Feuer-Zeichen ausstecken, zu stürmen aber nicht eher anfangen, es sey dann, daß sich das Volck zur Wehre nicht finden, oder der Brand allzusehr um sich greiffen woltte; und ist hierbey sonderliche Bescheidenheit zu gebrauchen, und das Feuer, ob es groß oder klein, wohl

zu

zu beobachten, damit Krancke, Schwangere, und
andere Personen nicht unnöthiger Weise erschrecket,
oder der meiste Theil des Volcks vom Löschen abge-
halten, und zu Rettung ihrer Fabrick veranlasset
werde; da er auch auf dem Thurn sonst innen
würde, daß jemand inn- oder ausserhalb der Häuser,
Höfe, und anderswo mit Beleuchte, Spähnen und
Feuer gefährlich umgienge, soll er solches unsäumlich
melden, und dem regierenden Bürgermeister zur ge-
bührenden Bestraffung ansagen.

Bescheidenheit in An-
schlagen zu
gebrauchen.

Der Thürmer
soll es anzei-
gen, wenn mit
den Beleuchte
übel umge-
gangen wird.

XVII.

Ein jeglicher Bürger, wann bey nächtlicher Zeit
ein Feuer entsteht, soll ein brennend Licht in einer
Laterne aus seiner Behausung heraushängen, damit
man auf denen Gassen sich um so viel besser besehen,
und dem bevorstehenden Schaden desto eher steuern
und abwenden könne.

Beleuchte,
wenn bey
Nacht ein
Feuer entste-
het.

XVIII.

So bald ein Feuer bey dem regierenden Bür-
germeister angemeldet, oder durch Geschrey offen-
bahr wird, soll der Bürgermeister nebenst denen
sämmlichen Rath's-Collegen und Stadtschreiber ei-
lends auf das Rathhaus sich verfügen, wie dasselbe
vor

Bürgermei-
ster und Rath
solle sich ver-
sammeln.

Sollen gute
Anstalt ma-
chen.

Schumacher,
Gerber, Satt-
ter und Rie-
mer sollen die
ledernen Ey-
mer zutragen.

vor dem Feuer zu schützen, auch sonst den Brand-
Schade zu verhüten, gute Anordnung machen, und
schleunige Verfügung treffen, sonderlich aber daran
seyn, und Befehl thun, daß das Handwerk derer
Schuhmacher, Loh- und Schmisch-Gerber, Satt-
ler und Riemer, nebenst ihren Gesellen, als welchen
solches bey ihren theuren Pflichten anbefohlen und
eingebunden seyn soll, die ledernen Eymmer vom Rath-
haus zu den Ort, da man solche benöthiget, schaffe,
auch, wenn solches geschehen, dieselben wieder zusam-
men suche, und auf das Rathhaus schaffe, inzwi-
schen aber, daß keiner entwendet werde, fleißig Ach-
tung gebe, und damit treulich löschen helffe, auch
durch diejenigen, welche Pferde haben, die bey denen
Rohr-Kästen auf dem Marckt und Gassen befindliche
Wasser-Eymmer mit Wasser gefüllet, wie unten Art.
20. mit mehrern angeführet, dahin gebracht werden.
Wann nun dißfalls Verordnung geschehen, sollen sie
alsdann zum Theil zum Feuer eilen, die Bürger zur
Gegenwehr anermahnen, auch, da es die Noth er-
fordert, mit Ernst darzu antreiben, und deme, was
sie sammt und anders gut befinden, befehlen und an-
ordnen, männiglich ohn einzigen Verzug und Wi-
derspruch gehorsamen, und weder mit Worten noch
Wercken, bey Verlust des Bürger-Rechts, ja gar
Leibes- und anderer schweren Straffe, sich ihnen im
geringsten nicht widersetzen; wie dann auch zu ihrer
Verfi-

Was vom
Rath anbe-
fohlen wird,
soll sich nie-
mand wider-
setzen bey bo-
her Straffe.

Versicherung alsbald die Schützen, Aeltesten sich mit
ihrem besten Gewehr zu sie begeben, ingleichen der
Stadtknecht und Wächter ihnen stets an der Seite
seyn, und auf ihre Person und Befehl allenthalben
genaue Aufsicht haben sollen.

Schützen-
Aeltesten.

Stadtknechte
und Wächter.

XIX.

Doch soll der regierende Bürgermeister, Cäm-
merer und Stadtschreiber, es erheischet dann die
Noth ein anders, auf dem Rathhaus verbleiben,
und bemühet seyn, daß die Acta publica, Protocol-
la, Lehn- und Gerichts-Handels-Bücher, Rechnun-
gen, Privilegia, und alle andere Briefliche Urkun-
den in gute Verwahrung gebracht, und vorm Feuer
erhalten werden mögen; zu welchem Ende dann die
Biertelsmeister, nebst etlichen von der Bürgerschaft
sich ebenfalls auf dem Rathhause finden lassen, und
was ihnen vom Rath aufgetragen wird, bestellen,
auch vor ihre Personen, wie dem Feuer zu wehren,
Rath und That schaffen sollen.

Wer auf dem
Rathhause
bleiben soll.

XX.

Nach erfolgten Feuer-Geschrey oder Glocken-
schlag, sollen die Fuhrleute und andere Bürger, so
Pferde halten, mit ihren Pferden und Geschirren zu
denen

Fuhrleute,
und andere,
so Pferde hal-
ten, sollen Was-
ser zuführen.

denen Böttichen uff den Märckte und Creuzen der Gassen, wie auch Brauhäusern eynen, und die darselbst befindlichen Eymern und Wasser-Sprizen zum Feuer bringen, auch demjenigen, welcher den ersten Eymern anführet, 1. Gulden, dem andern 3. Orts-Gulden, dem dritten ein halber Gulden, und dem vierdten 1. Orts-Gulden zum Trinck-Geld gereicht werden, jedoch daß sie hinwieder mit Zuführung des Wassers, und was man sonst bedürfftig, auch Fleiß anwenden; welche Fuhrleute aber ihre Pferde zu selbiger Zeit nicht zu Hause haben, sollen nichts desto weniger mit Anspannen, Wasserschöpfen und dergleichen hülfliche Hand leisten, die gar aussenbleibende, oder allzulangsam ankommende, auch allzuzeitlich wieder ablassende aber mit Nachdruck abgestrafet, und bey der Stadt ferner zu fahren nicht verstatet werden.

XXI.

Was die
Röhrmeister
thun sollen.

Damit aber auch an Wasser kein Mangel vorfallen möge, sollen die Röhrmeister bey ihren Endes-Pflichten nicht allein jedesmahl daran seyn, daß die bey denen Röhr-Kästen stehende Eymern den Sommer über mit Wasser angefüllet, und da solche mangelhaft befunden würden, zeitlich gebessert, des Winters aber, damit sie wegen des Eises nicht unbrauchbar

bar seyn mögen, ausgeleeret und umgelegt werden,
sondern auch bey ereigneten Feuer alsbald den vor
dem Tzschöpner Thor befindlichen Teich ab- und an Teich vor dem
Tzschöpner
Thor.
den Ort, da die Gefahr am größten, schlagen, dar-
neben auf die Tröge, Röhr- Kästen und Theiler,
welche durch Waschen und Bleichen durchaus nicht
erschöpffet, noch das Wasser bey hoher Straffe da-
durch entzogen werden soll, gute Aufsicht haben,
nebst ihren Weibern, Kindern und Gesinde selbst
schöpfffen helfen, und nach erheischender Nothdurfft
das Wasser eintheilen; wie dann auch die Bräuer Bräuer sollen
Wasser schöp-
fen, und die
Eymen füllen.
nebst ihren Arbeitern mit ihren Schuffen sich an die
Röhr- Kästen und in die Brauhäuser, woselbst sie die
Böttiche und Pfannen des Sommers über mit Was-
ser, sich dessen auf den Nothfall zu erholen, anzufül-
len haben, begeben, und unverdrossen die Eymen und
andere Gefäße mit Wasser füllen sollen.

XXII.

Weilen auch bisher die Gassen mit Steinen, Steine,
Schutt, Holz
und Mist in
denen Gassen.
Schutt, Holz, Mist und andern, denen Statutis
zuwider, von etlichen Bürgern angefüllet befunden
worden, solches aber bey ereigneter Feuers- Noth
große Hinderniß geben kan, soll hinführo dieses alles
unverlangt abzuschaffen gebothen, auch in Zukunft
zu unterlassen bey 1. Gulden Straffe angedeutet, und
C 2 nieman-

niemanden ohne absonderliche Erlaubniß einig Gebäude in denen Gassen abzubinden vergönnet seyn.

XXIII.

Wie sich
Weib, Kinder
und Gesinde
inzwischen
verhalten soll.

So oft ein Feuer auskömmt, welches doch Gott uns und unsere Nachkommen nimmer wieder erleben lassen wolle, soll ein jeder Bürger und Hauswirth sein Weib, Kinder und Gesinde, welche zum Löschen nicht geschickt, sondern vielmehr andern hinderlich seyn, fleißig anvermahnen, daß sie im Hause bleiben, GOTT um gnädige Abwendung des Schadens inbrünstig anrufen, die Häuser wohl verwahren, das Feuer in denen Dessen auslöschen, auf das Flugfeuer gute Achtung geben, und selbigem vorzukommen, Wasser auf die Böden, und wo es sonst nöthig, schaffen, auch in geraumen Gefäßen vor die Haus-Thüren, danebenst, nach Inhalt des 17. Articul, ein Geleuchte dahin bey Nacht, denen Vorübergehenden zum Besten, setzen sollen; maßen dann diejenigen Weibes- und andere Personen, so mit ledigen Händen oder in Mänteln beym Feuer angetroffen, und Wasser zuzutragen sich weigern werden, mit Schlägen zurück getrieben, schimpflich weggewiesen, und noch hierüber ernstlich bestraffet werden sollen.

XXIV.

So sollen auch die Bürger und alle Einwohner selbst,

selbsten, sie seyn ehelich oder ledig, nicht mit bloßen
Händen und in Mänteln, sondern mit Eymern, Niemand soll
mit ledigen
Händen zum
Feuer eilen.
Kannen und anderen Gefäßen zum Feuer eylen,
auch die Fahrten und Feuer-Haken dahin bringen
helffen, und ihren möglichsten Fleiß anwenden, daß
nächst göttlichen Beystand durch ihre Mühe und Ar-
beit allem Unheil und Schaden zeitlich vorgebauet
und abgeholfen werde.

XXV.

Vornehmlich aber sollen die Mäurer, Zimmer- Mäurer,
Zimmerleute,
Wagner, Ei-
scher und
Bergleute sol-
len oben auf
die Häuser
steigen.
leute, Wagner, Eischer, Bergleute und andere, so
mit Bauen umgehen, und des Steigens gewohnt,
sich eben auf die Häuser begeben, und allen möglich-
sten Widerstand thun; müssen man zu dem Löbli-
chen Berg-Amt das gute Vertrauen schöpffet, es
werde dasselbe, nach Anleitung unserer lieben Bor-
fahren Feuer-Ordnung von Anno 1586. sich derselben
gleichfalls, was dessent halber darinnen eigentlich ver-
ordnet, und darauf man sich hiermit nochmahls be-
ziehet, allenthalben gemäß verhalten, und die unter
seiner Jurisdiction befindlichen, auch ledigen Berg-
Pursche mit allem Ernst darzu antreiben, und durch
den Geschwornen und Ältesten jederzeit deswegen
gute Aufsicht halten, und nöthige Anstalt zur Ge-
genwehr machen lassen. Berg-Ge-
schworne und
Ältesten.

XXVI.

Anordnung
auf Kirch- u.
Schul-Ge-
bäude.

Gleichermaßen, und weilen auch bey dergleichen Unglück vornehmlich auf die Kirchen und Schul-Gebäude gute Aufsicht zu halten seyn will: so wollen wir uns zu denen Herren Geistlichen und Schul-Be-
dienten dessen versichert halten, daß sie nebst ihrem inbrünstigen Gebeth gleichfalls gute Vorsorge zu deren Erhaltung beytragen, und sich nebst ihrem Gesinde, ingleichen dem Organisten, Kirchner und Cantanten darbey finden lassen werden; wie dann jedesmahl eine gewisse Anzahl Bürger mit nöthigem Geräthe und Wasser-Gefäßen von uns, dem Rath, auf diese Gebäude bestellet werden sollen.

XXVII.

Aufsicht aufs
fremde Volk
und Feuer-
Diebe.

Weilen auch es öftters zu geschehen pfleget, daß das frembde Volk nicht sowohl des Löschens halber, sondern damit es ein und das andere heimlich ent-
wenden, und mit deren armen Abgebrannten oder in Gefahr sich befindenden Schaden seinen Nutzen suchen, und sich bereichern möge, in die Stadt köm-
met, so sollen jedesmahl an ein Thor zwey Schützen mit Ober- und Unter-Gewehr bestellet werden, welche nebst denen Thorwärttern auf die Aus- und Ein-
gehende, sonderlich aber auf Bettler, Landstreicher, und andere verdächtige Personen gute Acht geben, und

und die Unbekannten weder aus- noch einlassen sol-
len; wie dann auch ein jeder Bürger bey seinen Pflich-
ten nochmalts treulich anermahnet wird, daß er nicht
allein bey dem Löschen bis zu Ende der Feuersbrunst
das Seine unverdrossen verrichte, sondern auch auf
dergleichen frembde verdächtige Leute und Feuer-
Diebe gute Obsicht halte, und da er derer gewahr
wird, solche alsbald uns anzeige.

XXVIII.

Und wie nun übrigens auch nach des Feuers Was nach dem Brande zu thun.
Dämpffung annoch fleißiges Aufsehen und gute Vor-
sichtigkeit von nöthen ist, darmit nicht von neuen ein-
Feuer aufgehe: also soll der Baumeister nebenst
zweyen Rath's-Personen und Viertelsmeistern eine
Wache sowohl vor das Rathhaus, als zu denen Feuer-Wache
Brandstätten anlegen, und mit Begießung und Ab-
räumung derer Brände so lange anhalten lassen, bis
gar keine Gefahr mehr übrig.

XXIX.

Wann nun keine Gefahr ferner zu besorgen, Feuer-Gerä- the wieder an gehörigen Ort zu schaffen.
sondern das Feuer gänzlich gedämpffet, sollen unse-
re gezeichnete lederne Eymmer und andere Feuer-Ge-
räthe, wieder an gehörigen Ort geschaffet, und das
zerbro-

Ergänzung
des zerbro-
chenen.

zerbrochene ergänzet, oder neues an dessen Stelle ge-
schaffet, auch denen Bürgern das ihrige wiederum
in ihre Häuser zu schaffen nachgelassen, dessen Ver-
tauschung oder gänzliche Zurückhaltung aber gebüh-
rend abgestrafet werden.

XXX.

Belohnung.

Würde auch ein und anderer bey treuer Verrich-
tung seiner Dienste im Löschen oder sonsten Scha-
den empfangen, und durchs Feuer, einen Fall,
Wurff, oder sonsten verleset werden, dem soll nach
vorgehender Erkundigung das Arbt-Lohn gereichet,
auch nach Gelegenheit seines Unvermögens und un-
sern Ermessen eine Verehrung zu seiner Ergözlichkeit
gegeben werden; und hierüber nebst denen, so sich
beym Löschen vor andern wohl gehalten, und an
das Feuer gewaget, allen beförderlichen Willen von
uns zu gewarten haben.

XXXI.

Wie es bey
Gewittern zu
halten.

Und nachdem auch durch die öftters sich hier zusam-
menziehenden Gewitter, und zu unterschiedenen mah-
len erfolgten Einschlagen und Entzündung hiesige
arme Stadt in großem und fast unüberwündlichen
Schaden gesetzt worden; so sollen, so oft Gewitter
vermer-

vermercket werden, alsobalden und unerfordert die
Schmiede, Zimmerleute, Mäurer, Wagner und
Röhrenmeister nebst Brauer und Helfer Knechten,
und hierüber 24. Personen von der Bürgerschaft
und Hausgenossen, auf Erfordern, mit Aexten, Was-
ser-Kannen und Feuer-Geräthe vor dem Rathhaus
erscheinen, zuförderst Gott um Abwendung alles
Unglücks durch Bethen und Singen herzhlichen an-
ruffen, und folgendß auf Verordnung des darbey be-
findlichen Rathß-Deputirten und Viertelsmeisters,
darvon etliche Hausgenossen, nebst einem Zimmer-
mann und einem Mäurer, auf hiesigen Kirchboden
und Thurm, theils aber zu denen beyden Bürgermei-
stern und regierenden Stadtrichter gesendet, welche
nebst denen vor dem Rathhaus gebliebenen in guter
Bereitschafft stehen, und auf begebenden Unglücks-
Fall, (den Gott in Gnaden verhüte,) treuen Bey-
stand mit Löschen und andern Nothdürfftigkeiten
thun, auch nicht ehender abweichen sollen, bis das
Gewitter vorüber, und sie dimittiret werden. In-
gleichen soll der Rathß-Diener ungesäumt das Rath-
haus und Behältniß der Feuer-Sprizen und Was-
ser-Cymer eröffnen, bey Nachts die Feuer-Pfannen
vor dem Rathhaus und auf dem Marckt anzünden,
und der Marstaller seine Pferde zum Wasser führen,
unerfordert parat halten, auch diejenigen Bürger,
so Pferde haben, ihme hierinnen folgen.

D

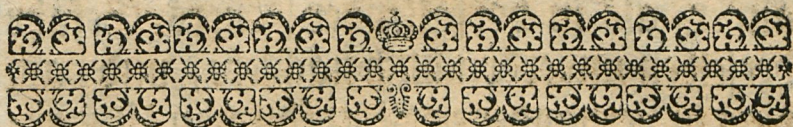
XXXII.

Bestrafung.

Hingegen wollen wir wider diejenigen, die dieser Ordnung aus Fahrlässigkeit oder Ungehorsam keine Gnüge thun, und zuwider leben, es geschehe auf was Weise es immer seyn kan und mag, unnachlässige und ernste Bestrafung uns vorbehalten; maßen wir dann die Verbrechere nach eingezogener Erkundigung, und des Verbrechens Beschaffenheit, und anderer Umstände, auf Erkenntuiß des Rechts, an Leib, Leben, Ehr, Haab und Gut, oder nach Gelegenheit, auf unser Pflichtmäßiges Ermessen, mit Gefängniß, Geld-Bußen, Benennung des Bürger-Rechts, und sonst willkührlich, doch gleich durchgehend und ohne Ansehung der Personen, zu bestraffen nicht Umgang nehmen werden.



Und



Und ob wohl wir uns zu denen Unserigen
gewiß versichern, daß sie sich des erlitte-
nen Schadens zurück erinnern, und um des-
willen aller menschlichen Vorsichtigkeit ge-
brauchen, auch aus Furcht der Straffe das
Feuer nicht vertuschen, sondern durch dessen
zeitliche Beroffenbahrung und stattliche Ge-
genwehr sowohl ihr selbst eigenes, als gemei-
ner Stadt Unheil abwenden werden: So
wollen wir doch zum Ueberfluß alle und jede
Bürger, Einwohner, Hausgenossen, Berg-
und Handwerck-Leute, auch die sich sonst
unser Schutzes gebrauchen, zum fleißigsten
anvermahnet, und ihnen ernstlich gebothen
haben, daß, bey Vermeidung der darinnen
einverleibten, auch anderer ernster und un-
nachlässiger Rechts-Straffe, ein jeglicher sich
nach dieser unserer Ordnung achte, sowohl
auffer,

ausser, als in vorkommender Feuers-Gefahr
derselben unverbrüchlich nachlebe, und das,
was in verhandenen Nothfall von Uns an-
geordnet wird, oder worzu ihm allbereit ge-
genwärtige Ordnung verbindet, treulich,
fleissig und unverdrossen ausrichte; wie denn
auch diese Ordnung nach vorkommenden Be-
gebenheiten und Läuften der Zeiten, wir zu
ändern, zu mindern, und zu vermehren, Uns
und unsern Nachkommen vorbehalten, in-
zwischen aber dieselbe steiff, fest und unver-
brüchlich gehalten wissen wollen. So gesche-
hen und publicirt aufm Rathhaus zu St.
Marienberg, am 6. Septembr. Ao. 1714.

40. 1137
Bürgermeister und Rath
zu St. Marienberg.



